

HVBG-Info 20/1990 vom 06.09.1990, S. 1663 - 1669, DOK 792.1/017

Zur Frage der Verteilung einer Entschädigungslast nach § 1739 RVO
- Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 01.02.1990
- L 10 U 1041/89 - mit Folgeentscheidung in Form des
BSG-Beschlusses vom 10.07.1990 - 2 BU 46/90

Zur Frage der Verteilung einer Entschädigungslast nach § 1739 RVO bei einem Arbeitsunfall;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 01.02.1990 - L 10 U 1041/89 - mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 10.07.1990 - 2 BU 46/90 -Nach § 1739 RVO können die beteiligten Versicherungsträger die Entschädigungslast unter sich verteilen, wenn die Beschäftigung, bei der sich der Unfall ereignet hat, für mehrere Betriebe und Tätigkeiten stattgefunden hat, die bei verschiedenen Versicherungsträgern versichert sind. Diese Regelung dient im Hinblick darauf, daß dem Versicherten gegenüber für die Durchführung des Feststellungsverfahrens immer nur ein einziger Versicherungsträger zuständig ist, dem Ausgleich für die so hervorgerufene einseitige Belastung des leistenden Versicherungsträgers. Demgemäß besteht eine Verpflichtung zum Ausgleich nur dann, wenn die unfallbedingte Tätigkeit unter den Schutz beider Versicherungsträger gestanden hat. Dabei braucht allerdings nicht jede Arbeit, die zugleich den Zwecken eines anderen Unternehmens dient, auch in diesem Unternehmen versichert zu sein. Es ist vielmehr auch möglich, daß eine für mehrere Betriebe nützliche Tätigkeit unfallversicherungsrechtlich nur im Rahmen eines Betriebes geleistet wird.

- Urteil 1: Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hatte in diesem Zusammenhang in seiner Sitzung am 1.2.1990
 L 10 U 1041/89 über die Verteilung der Entschädigungslast gem. § 1739 RVO zu entscheiden. Unter Beachtung der oben dargelegten Grundsätze kam das LSG dabei zu dem Ergebnis, daß in dem zu entscheidenden Fall eine Verteilung der Entschädigungslasten nicht in Betracht zu ziehen sei, da die zum Unfall führende Tätigkeit nur unter dem Schutz eines Versicherungsträgers gestanden habe.
- Urteil 2: Die gegen diese Entscheidung eingelegte
 Nichtzulassungsbeschwerde hat das BSG in seiner Sitzung
 am 10.7.1990 2 BU 46/90 als unzulässig verworfen und
 dabei die Ansicht des LSG bestätigt, daß die zum Unfall
 führende Tätigkeit des Verletzten nur unter dem Schutz
 eines Unfallversicherungsträgers gestanden habe. Im
 Rahmen des § 548 Abs. 1 RVO erleide ein Versicherter nur
 dann einen Unfall "bei" einer versicherten Tätigkeit,
 wenn zwischen dem Unfall und der versicherten Tätigkeit
 ein innerer Zusammenhang bestehe. Es müsse ein rechtlich
 "wesentlicher" Zusammenhang vorliegen. Dies gelte auch

für sog. gemischte Tätigkeiten, die sowohl privaten wie auch betrieblichen Interessen wesentlich dienen. Was dabei als wesentlich anzusehen sei, müsse nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles beurteilt werden.